Das Verfahren der sozialen Ehrengerichtsbarkeit

nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934.

*

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde an der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwig-Universität in Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Ulrich Helmke
Gerichtsassessor aus Berlin.

1 9 3 5

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei von Robert Kleinert in Quakenbrück.

Berichterstatter: Professor Dr. Eduard Kern.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät ni
Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Manibus patris!

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

I. Bücher und Aufsätze.

Andres: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. In: „Reichsarbeitsblatt" 1934, Heft 4, II, 37.

Brucker=Meystre: Sozialpolitik im neuen Reich („Das Recht der deutschen Arbeit" Heft 6, 1934).

Denecke: Die soziale Ehrengerichtsbarkeit. In: JW. 34, 1009 ff.

Dersch: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 1934.

Dersch=Volkmar: Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz, 4. Aufl., 1931.

Doerner: Das Verfahren der sozialen Ehrengerichtsbarkeit. In: JW. 34, 1214 ff.

Doerner: Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handels. 1934 (zit. Doerner).

Friedlaender: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung, 3. Aufl., 1930.

Goerrig: Die soziale Ehrengerichtsbarkeit, im neuen deutschen Recht der Arbeit. In: „Das deutsche Handwerksblatt", 1934, S. 81 ff.

Grau=Schäfer: Das Preußische Gnadenrecht, 1931.

Grussendorf: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 1934.

Hedemann: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. In: DJZ. 1934, 161 ff.

Hitler: „Mein Kampf".

Huber: Betriebsordnung und Tarifordnung. In: JW. 34, 1017 ff.

Hueck=Nipperdey: Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3.—5. Aufl., 2 Bände, 1931/32.

Klausing: Die Ehre im Sozialrecht. In: „Deutsches Recht" 1934, 400 ff.

Kraegeloh: Die sozialen Ehrengerichte und ihre Beisitzer. In: „Nationalsozialistische Sozialpolitik", 1934, 309 ff.

Krause: Die Arbeitsverfassung im neuen Reich, 1934.

Krause: Der Aufgabenkreis des Treuhänders der Arbeit in der sozialen Ehrengerichtsbarkeit. In: „Deutsches Arbeitsrecht" 1934, S. 210.

Krause: Stellung und Aufgabenkreis des Vorsitzenden eines Ehrengerichts. In: „Reichsarbeitsblatt“, 1934, II, 299.

Loewe-Rosenberg: Kommentar zur Strafprozeßordnung, 19. Aufl., 1934.

Mansfeld: Die soziale Ehre. In: „Deutsches Recht“ 1934, 123 ff.

Mansfeld: Von der Ordnung der nationalen Arbeit. In: JW. 34, 593 ff.

Mansfeld: Ein Wendepunkt in der arbeitsrechtlichen Entwicklung. In: NS. Sozialpolitik, 1934, 101 ff.

Mansfeld: Die Ordnung der nationalen Arbeit, 3. Aufl., 1934 („Das Recht der deutschen Arbeit“, Heft 21).

Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Die Ordnung der nationalen Arbeit, Kommentar, 1934 (zit. Mansfeld).

Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre, 1932.

Nikisch: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 1934.

Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht, 1933/34.

Richter: Treuhänder der Arbeit, 2. Aufl., 1934 („Das Recht der deutschen Arbeit“, Heft 3).

Rohlfing: Die soziale Ehrengerichtsbarkeit. In: „Arbeitsrechtliche Spruchsammlung des Handwerks“, Beilage zum deutschen Handwerksblatt, 1934, Nr. 8.

Rosenberg: Mythus des 20. Jahrhunderts.

Schuhmann: Der Sinn des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, in NS. Sozialpolitik, 1934, 97 ff.

Spohr: Die soziale Ehrengerichtsbarkeit. In: NS. Sozialpolitik, 1934, 244 ff.

II. Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Deutsches Recht.
Deutsche Justiz.
Juristische Wochenschrift.
Deutsche Juristen-Zeitung.
Reichsarbeitsblatt.
Deutsches Arbeitsrecht.
Nationalsozialistische Sozialpolitik.
Deutsches Handwerksblatt.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte.

Gliederung.

Einleitung:

Bedeutung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und der sozialen Ehrengerichtsbarkeit.

Dem Zeitalter des Liberalismus und des Klassenkampfes war der Begriff einer „sozialen Ehre“ unbekannt. Das Wort „Ehre“ fand sich im Sprachgebrauch des Liberalismus auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wohl nur in „ehrenamtlich“, d. h. unbezahlt[1]). Gewiß konnte eine Ehrkränkung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber unter Umständen einen wichtigen Kündigungsgrund für den Arbeitnehmer abgeben und umgekehrt, aber — und das ist das Entscheidende — all das, was mit der Ehre zusammenhing, hatte im Arbeitsrecht nur vermögensrechtliche Folgen, war überhaupt nur insoweit interessierend.

Das neue nationalsozialistische Deutschland mußte auch hier Wandlung schaffen, indem es sinnvoll an die von unseren Vorfahren her überkommene, uns arteigne Wertordnung anknüpfte. Im Mittelpunkt der Werte des germanisch-deutschen Menschen stand die Ehre, die die Achtung vor sich, das Selbstbewußtsein, und die Achtung vor anderen zur Voraussetzung hat. Ebenso stellt der Nationalsozialismus in den Mittelpunkt seiner Werte die Ehre hin[2]). Daraus ergab sich für das Arbeitsrecht, daß der Nationalsozialismus, der den Einzelmenschen wieder als Persönlichkeit (allerdings nicht im Sinne Goethes), als wichtiges Glied des Volkes ansieht, das Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer von Grund aus neu regeln mußte. Denn die Neu-Einordnung und Neuformung des schaffenden Menschen mußte einer Bewegung, die sich „Arbeiterpartei“ nennt, besonders am Herzen liegen. Aus dem rein vermögensrechtlichen Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter der §§ 611 ff. BGB. sollte wieder ein überwiegend persönliches, auf gegenseitiger Treue aufgebautes Verhältnis und — damit geht die neue deutsche Auffassung über die alte deutsche hinaus — ein innerhalb und im Interesse der Volksgemeinschaft stehendes Verhältnis werden. Arbeiter und Unternehmer sind nach Worten Adolf Hitlers „beide Beauftragte und Sachwalter der gesamten Volksgemeinschaft“[3]).

---

1) Vgl. z. B. das Sachverzeichnis in Hueck-Nipperdey, der umfassendsten Darstellung des alten Arbeitsrechts.

2) Rosenberg, S. 514, 521 und andere Stellen; Nicolai, S. 17, 29.

3) Hitler, S. 676.

Die Erfüllung dieser, sich aus der Betriebs- und Volksgemeinschaft ergebenden, Pflichten macht die „soziale Ehre“ aus, eine Ehre somit, die auf Leistung, nicht auf Stand oder Geburt gegründet ist. Deshalb mußte der neue Staat in die Fabriken und sonstigen Betriebe die Ehre als Grundlage des gemeinsamen Schaffens von Unternehmer und Arbeiter zum Nutzen von Volk und Vaterland hineintragen. Damit wurde auch bis ins Letzte rein äußerlich der Arbeiter auf dieselbe Stufe gestellt wie die akademischen Berufsgruppen, die auch im liberal-kapitalistischen Deutschland an ihrem Standes-Ehrbegriff festgehalten hatten.

Der Niederschlag der nationalsozialistischen Anschauung über Arbeit und Arbeitertum geschah im „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“ vom 20. Januar 1934 (RGBl. I, 45 ff.). Die grundlegenden Leitsätze des Gesetzes sind in § 1 und § 35 niedergelegt. Sie lauten:

§ 1.

Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat.

§ 35.

Jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten. Er hat sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. Insbesondere hat er im steten Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebes zu widmen und sich dem gemeinen Wohle unterzuordnen.

Mit diesen programmatischen Sätzen allein war es aber noch nicht getan. Es mußte auch eine Möglichkeit geschaffen werden, den, der seine Pflichten der Betriebs- und Volksgemeinschaft gegenüber nicht erfüllte, damit also wider die soziale Ehre verstieß, zur Rechenschaft zu ziehen. Zu diesem Zwecke hat das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (zit. AOG.) im 4. Abschnitt eine „soziale Ehrengerichtsbarkeit“ geschaffen, die ohne Vorbild in und außer Deutschland ist. Die soziale Ehrengerichtsbarkeit kann man ohne Uebertreibung als den wichtigsten Teil, das Kernstück des neuen Gesetzes, bezeichnen. Sie wird — so hoffen wir — an der Neuformung des neuen deutschen Menschen, von dem Leistung **und** Gesinnung zum Wohl der Volksgemeinschaft verlangt werden, einen hervorragenden Anteil haben.

Die Darstellung des Verfahrens der sozialen Ehrengerichtsbarkeit, insbesondere ihre Besonderheiten gegenüber dem Strafprozeß, bildet den Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Hauptteil:

Das Verfahren der sozialen Ehrengerichtsbarkeit.

Die gesetzliche Grundlage des Verfahrens bilden die §§ 35—55 AOG.[4]). Als Ergänzung ist die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Bildung und Verfahren der Ehrengerichte) vom 28. März 1934 (RGBl. I, S. 255), heranzuziehen[4]). Außerdem finden nach § 40 die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 155 Nr. II, 176, 184—198 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG.) entsprechende Anwendung.

Das soziale Ehrengerichtsverfahren gehört seinem Wesen und inneren Zweck nach nicht zur Straf-, sondern zur Disziplinargerichtsbarkeit[5]). Nicht Vergeltung, sondern Erziehung ist die Aufgabe der sozialen Ehrengerichtsbarkeit. Sie tritt damit an die Seite der Disziplinargerichtsbarkeit für Beamte, akademische Berufsgruppen und andere freie Berufe, ist an Bedeutung aber bei weitem größer als die eben genannten Zweige der Disziplinargerichtsbarkeit. Sie umfaßt das ungeheuer weite Arbeitsleben des deutschen Volkes, und rund 40 Millionen deutsche Menschen sind ihr unterworfen. Der Träger der sozialen Ehrengerichtsbarkeit ist der Staat, das Deutsche Reich. Seine Organe allein führen das Verfahren durch, um dem öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Bestrafung, dessen Inhaber allein der Staat ist, zur Anerkennung zu verhelfen.

Das Verfahren selbst zerfällt in zwei Teile:

Zuerst führt der Treuhänder der Arbeit ein Ermittlungsverfahren durch, dann erst beginnt das ehrengerichtliche Verfahren im engeren Sinne. Man könnte schließlich noch ein Vollstreckungsverfahren nach der Entscheidung des Ehrengerichts als weiteren dritten Teil unterscheiden, doch gehört die Vollstreckung trotz Beteiligung des Ehrengerichts nicht eigentlich zum Gerichtsverfahren als solchem. Soweit das Vollstreckungsverfahren Besonderheiten enthält, soll es jedoch später behandelt werden.

---

[4]) Im Folgenden bedeuten Paragraphen ohne nachfolgendes Gesetz Paragraphen des AOG., während die dritte Durchführungsverordnung als „Durchf.-VO." zitiert wird.

[5]) Mansfeld, S. 390; Doerner, S. 13.

Erster Teil:
Bis zur Entscheidung des Ehrengerichts.

1. Kapitel:
Das Ermittlungsverfahren des Treuhänders der Arbeit.

Der Treuhänder der Arbeit hat auch in der sozialen Ehrengerichtsbarkeit eine bedeutsame Stellung. Daß er, und nicht etwa die normale Anklagebehörde, die Staatsanwaltschaft, im sozialen Ehrengerichtsverfahren mitwirkt (§ 40), ergibt sich ohne Schwierigkeiten aus der dem Treuhänder zugewiesenen Stellung. Die Aufgabe des Treuhänders der Arbeit ist ein Vermitteln und Ausgleichen zwischen den Interessen der Arbeitnehmer und den der Unternehmer, oder, mit den Worten des Gesetzes (§ 19): die Erhaltung des Arbeitsfriedens. So müssen denn gerade den Treuhänder die Verstöße gegen die soziale Ehre angehen, da diese sich fast durchweg gegen den sozialen Frieden, immer aber gegen das Wohl der Gesamtheit richten. Der Treuhänder hat daher das „Anklagemonopol" in der sozialen Ehrengerichtsbarkeit. Wenn auch die Stellung des Treuhänders damit der der Staatsanwaltschaft im Strafprozeß gleich kommt, werden gleichwohl die Vorschriften der StPO. und des GVG., die sich mit der Staatsanwaltschaft befassen, nicht ohne weiteres für den Treuhänder gelten. Seine Stellung ist mit der der Staatsanwaltschaft im allgemeinen eben doch nicht zu vergleichen, was auch aus der folgenden Darstellung hervorgehen wird[6]. —

Regelmäßig werden Verstöße gegen die soziale Ehre dem Treuhänder durch eine Anzeige zur Kenntnis gebracht werden. Denkbar und der Anzeige gleichgestellt sind alle anderen Arten, durch die der Treuhänder Kenntnis erhält: Mitteilungen von anderen Behörden oder Organisationen der NSDAP., private Kenntniserlangung usw. Die einzelnen Fälle von Verstößen gegen die soziale Ehre, deren rechtliche Untersuchung nicht im Rahmen der Arbeit, die nur das Verfahren zur Aufgabe hat, liegt, seien hier im Gesetzeswortlaut wiedergegeben.

§ 36.

Gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten werden als Verstöße gegen die soziale Ehre von den Ehrengerichten gesühnt. Derartige Verstöße liegen vor, wenn

1. Unternehmer, Führer des Betriebes oder sonstige Aufsichtspersonen unter Mißbrauch ihrer Machtstellung im Betriebe böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnutzen oder ihre Ehre kränken;
2. Angehörige der Gefolgschaft den Arbeitsfrieden im Betriebe durch böswillige Verhetzung der Gefolgschaft gefährden, sich insbesondere als Vertrauensmänner bewußt unzulässige Eingriffe in die Betriebsführung anmaßen oder den Gemeinschafts-

---

[6]) So auch Mansfeld, S. 440; Doerner, S. 142.

geist innerhalb der Betriebsgemeinschaft fortgesetzt böswillig stören;

3. Angehörige der Betriebsgemeinschaft wiederholt leichtfertig unbegründete Beschwerden oder Anträge an den Treuhänder der Arbeit richten oder seinen schriftlichen Anordnungen hartnäckig zuwiderhandeln;
4. Mitglieder des Vertrauensrates vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sind, unbefugt offenbaren.

. . . .

Die vom Gesetz in § 36 aufgeführten gröblichen Ehrverletzungen sind damit erschöpfend geregelt: andere, eine ehrengerichtliche Strafbarkeit nach sich ziehende, Ehrverletzungen gibt es nicht[7]). Eine Anzeige an den Treuhänder soll schriftlich geschehen (§ 43), doch wird die Erstattung einer Anzeige zu Protokoll irgend einer arbeitsrechtlichen Behörde ebenso für zulässig zu halten sein, weil auch bei ihr das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift (§ 126 BGB.) durch Unterschreiben des Protokolls erfüllt wird[8]). Hervorzuheben ist noch, daß niemand zur Anzeigeerstattung verpflichtet ist, auch nicht der Führer des Betriebes; die Aufrechterhaltung der Betriebsgemeinschaft kann manchmal wichtiger sein als das Interesse an der Herbeiführung einer Bestrafung. Daß jeder Anzeigen erstatten kann, auch betriebsfremde Personen, ist selbstverständlich. Sobald der Treuhänder durch eine Anzeige oder auf sonstigem Wege Kenntnis von einer gröblichen Verletzung der sozialen Ehre erhalten hat, hat er den Sachverhalt zu erforschen (§ 43 Satz 2). Zuvor geht, wie immer bei Behördentätigkeit, die Prüfung seiner Zuständigkeit, sachlich und örtlich. Das Gesetz läßt keinen Zweifel daran, daß für den Treuhänder das sogenannte „Legalitätsprinzip" gilt: Er muß auf jeden Fall tätig werden[9]). Da die Anzeige die Angabe von Beweismitteln enthalten muß, wird der Treuhänder einen Teil der Beweise erheben. Eine bis ins einzelne gehende Ermittlung verbietet sich schon deshalb, weil das Ermittlungsverfahren beschleunigt durchgeführt werden soll. Diesem Zweck dient auch die Bestimmung, daß eine Voruntersuchung nicht stattfindet (§ 11 Durchf.-VO.). Auf jeden Fall aber wird der Treuhänder — sofern natürlich die Anzeige nicht von vornherein unbegründet ist — den Beschuldigten hören. Eine Pflicht zum Erscheinen besteht für den Beschuldigten nicht. Dies ergibt sich aus der sehr wichtigen Bestimmung des § 12 Durchf.-VO., wonach überhaupt im gesamten Ehrengerichtsverfahren die Verhaftung, vorläufige Festnahme und Vorführung des Beschuldigten sowie die Beschlagnahme und Durchsuchung unzulässig sind. Insofern ergibt sich schon hier ein wesentlicher Unterschied zum Strafprozeß, bei dem der Staatsanwaltschaft diese Maßnahmen jedenfalls bei Gefahr im Verzug, immer

---

7) Mansfeld, S. 398; Doerner, S. 89; Grussendorf, S. 50; Gersch, 1 zu § 36; Denicke, JW. 34, 1016; Pfundtner-Neubert, 2 zu § 36; Krause, S. 73; a. A. nur Huber, JW. 34, 1021. Gegen ihn überzeugend Mansfeld, a.a.O.

8) Doerner, S. 142; Mansfeld, S. 441.

9) Dersch, 2 zu § 340.

aber dem Richter zustehen (§§ 98, 105, 114, 127 Abs. II StPO.). Auch für Zeugen und Sachverständige besteht keine Erscheinens- und Zeugnispflicht vor dem Treuhänder. Praktische Schwierigkeiten dürften sich hier indessen in Anbetracht der Autorität des Treuhänders kaum ergeben. Notfalls kann der Treuhänder ein Amtsgericht mit der Vernehmung von Zeugen ersuchen; dem Treuhänder müssen alle Gerichte und sonstige Behörden Amts- und Rechtshilfe leisten (§ 27 Durchf.-VO.). Das Gericht ist dann in der Lage, das Erscheinen und die Aussage der Zeugen durch die ihm zustehenden Zwangsmittel: Ordnungsstrafen, Vorführung und Haft, zu erzwingen (§§ 51, 70 StPO.). Der Treuhänder hat auch nicht das Recht, Zeugen usw. zu beeidigen. Doch kann er unter den Voraussetzungen des § 65 StPO., also wenn Gefahr im Verzuge ist, oder der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich erscheint, ein Amtsgericht um die Vereidigung ersuchen. Neben Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmungen sind als Ermittlungen noch Auskünfte (Strafregister, polizeiliche Auskünfte), behördliche Gutachten und Augenscheinseinnahme denkbar.

Nach Abschluß seiner Ermittlungen muß sich der Treuhänder über sein weiteres Vorgehen schlüssig werden. Drei Möglichkeiten gibt es für ihn.

1. Die Anrufung des Ehrengerichts. Dann müssen die Ermittlungen nach Ansicht des Treuhänders hinreichenden Verdacht einer gröblichen Verletzung der sozialen Pflichten ergeben. In diesem Falle stellt der Treuhänder einen Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens an das Ehrengericht und fügt diesem sein Ermittlungsergebnis bei (§ 43, letzter Satz). Eine Mitteilung an den Beschuldigten ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

2. Die Einstellung des Verfahrens. Der Treuhänder ist zu der Ansicht gelangt, daß eine gröbliche Verletzung der sozialen Ehre nicht vorliege, sei es, daß die Beweise zu mangelhaft sind, oder daß ein Schuldausschließungsgrund vorliegt oder der Beschuldigte kein Betriebsangehöriger ist, sei es, daß es an einer Verfahrensvoraussetzung fehlt, z. B. die Strafverfolgung verjährt ist (§ 37). In diesem Falle setzt der Treuhänder unter entsprechender Anwendung der §§ 170, 171 StPO. den Anzeigenden und den Beschuldigten, sofern dieser vernommen worden ist, in Kenntnis. Hier taucht die Frage auf, ob dem Anzeigenden, der die Einstellung des Verfahrens durch den Treuhänder für nicht gerechtfertigt hält, eine Möglichkeit gegeben ist, hiergegen vorzugehen. Das sogenannte Klagerzwingungsverfahren gegen die Staatsanwaltschaft (§§ 172 ff. StPO.) muß ausscheiden, und zwar schon aus dem Grunde, weil der Treuhänder, im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft, zur Anklageerhebung nicht verpflichtet ist, wie der Gesetzeswortlaut in § 43 klar ergibt. Der Treuhänder muß ermitteln, aber muß nicht anklagen. Er ist vielmehr in seiner Entschließung über die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens frei. Er kann also, obgleich seine Ermittlungen eine gröbliche Verletzung der sozialen Ehre ergeben haben, dennoch nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Anrufung des Ehrengerichts absehen. Denn über dem Interesse des Staates an der Bestrafung eines Ehrverstoßes steht das dem Treuhänder anvertraute Wohl der Gesamtheit, das bei

Kollisionen vorgehen muß. Um einen bekannten strafprozessualen Begriff zu verwenden, kann man sagen, daß für den Treuhänder hinsichtlich der Anklageerhebung das „Opportunitätsprinzip“ gilt[10]). Aber auch der Treuhänder, mag er in seiner Stellung noch so frei sein, steht als Reichsbehörde unter dem Reichsarbeitsminister und der Reichsregierung. Es ist gar nicht daran zu zweifeln und ergibt sich schon aus § 18 Abs. II, daß der Reichsarbeitsminister bzw. die Reichsregierung oder der Führer und Reichskanzler als übergeordnete Reichsbehörden dem Treuhänder auf eine an sie gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde hin, die Anweisung zum Anrufen des Ehrengerichts geben können[11]).

3. Im Gesetz nicht erwähnt, wird man als dritte Möglichkeit dem Treuhänder ein Vorgehen ohne Anrufung des Ehrengerichts zubilligen müssen. Dies folgt daraus, daß der Treuhänder nicht nur Anklagebehörde, sondern in erster Linie die von der Reichsregierung eingesetzte Stelle zur Wahrung des sozialen Friedens ist. Die Aufrechterhaltung der Betriebsgemeinschaft zum Nutzen von Volk und Staat, die das Hauptziel für den Treuhänder ist, wird auch gelegentlich schwerer Verstöße gegen die soziale Ehre mitunter besser durch gütliche Vermittlung des Treuhänders, als durch Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens erreicht werden. Ein Vorgehen des Treuhänders ohne Anrufen des Ehrengerichts wird ferner dann in Frage kommen, wenn es sich zwar um eine Verletzung der sozialen Ehre, nicht aber um eine g r ö b l i c h e im Sinne von § 36 handelt. Der Treuhänder kann in solchen Fällen eine gütliche Beilegung des Konflikts versuchen, er kann aber auch den Beschuldigten bei klarer Sachlage verwarnen oder sonst geeignete Maßnahmen ergreifen[12]).

Stellt der Treuhänder das Verfahren ein, kann er es jederzeit, aber nur innerhalb der Verjährungszeit (§ 37), wieder aufnehmen, auch wegen derselben Tatsachen, wenn ihm nunmehr aus besonderen Gründen eine Anrufung des Ehrengerichts geboten erscheint. Der Einstellungsbeschluß erwächst also nicht in Rechtskraft.

Die besondere, über die Bedeutung einer reinen Anklagebehörde wie der Staatsanwaltschaft hinausgehende, Stellung wird weiter auch aus § 52 ersichtlich. Danach kann der Treuhänder seinen Antrag an das Ehrengericht bis zur Entscheidung durch den Vorsitzenden oder bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zurücknehmen. Er bedarf hierzu nicht der Zustimmung des Beschuldigten. Im ordentlichen Strafverfahren verliert dagegen die Staatsanwaltschaft im Augenblick des Einreichens der Anklageschrift die Herrschaft über den Gang des Verfahrens; auch gegen ihren Willen kann das Verfahren eröffnet werden (§ 208 StPO.). Wenn der Antrag des Treuhänders entfällt, fehlt es an einer wesentlichen Prozeßvoraussetzung für das Ehrengerichtsverfahren, und es muß eingestellt werden; s. im einzelnen unten S. 15. Daß durch die Zurücknahme das Recht des Treu-

---

10) Mansfeld, S. 441; Doerner, S. 147; Grussendorf, S. 55; Dersch, 2 a. E. zu § 43.

11) Mansfeld, S. 446; Doerner, S. 148; Dersch, 4 c, § 43; Krause in Deutsches Arbeitsrecht 1934, 213. A. A. nur Denecke ohne Begründung.

12) Doerner, S. 148.

händers, einen neuen Antrag wegen desselben Tatbestandes einzureichen, nicht verbraucht wird, ist unbedenklich anzunehmen. Die Rücknahme des Antrages soll keinen endgültigen Verzicht auf ein weiteres Verfolgen der Angelegenheit, sondern nur einen nicht bindenden, aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgten Entschluß darstellen. Der Treuhänder kann also innerhalb der Verjährungsfrist den Antrag wegen derselben Tatsachen noch einmal stellen[13].

So kennzeichnet sich das Ermittlungsverfahren des Treuhänders als ein wesentlich von Zweckmäßigkeitsgedanken geleitetes Verfahren. Anstatt starrer Gesetzesbeachtung soll auch hier im neuen Staat die Beachtung der höheren, über dem Gesetz stehenden Interessen der Volksgemeinschaft stehen. Die Staatsanwaltschaft ist reines Ausführungsorgan, indem sie den staatlichen Strafanspruch zur Anerkennung und zur Durchführung bringt. Der Treuhänder dagegen, so kann man sagen, verkörpert selbst einen Teil der staatlichen Souveränität. Er soll zwar einerseits dafür sorgen, daß dem staatlichen Strafanspruch Genüge getan wird, andererseits und vor allem aber die höchste Aufgabe des Staates, die Wahrung des Wohls des Volkes, im Rahmen seiner Befugnisse wahrnehmen.

2. Kapitel:

Das Verfahren vor dem Ehrengericht.

Der Treuhänder hat nunmehr seinen Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beim zuständigen Ehrengericht, das sich stets am Sitze eines jeden Treuhänders befindet (§ 41 Abs. I), eingereicht.

I. Das Ehrengericht. Zusammensetzung und Bildung.

Das Ehrengericht ist — wie jetzt alle staatlichen Gerichte — ein Gericht des Reichs. Es besteht aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden und je einem Führer eines Betriebes und einem Vertrauensmann als Beisitzern (§ 41 Abs. 2). Der Vorsitzende wird vom Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister ernannt. Die Beisitzer zu berufen, ist Sache des Vorsitzenden. Er entnimmt die Beisitzer den von der Deutschen Arbeitsfront als der heutzutage allein berechtigten Vertretung der deutschen schaffenden Menschen aufgestellten Listen[14]. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden für jeden Wirtschaftszweig oder jede Wirtschaftsgruppe gesondert auf die Dauer von 3 Jahren. Ueber die einzelnen Muß- und Sollvoraussetzungen der Beisitzer vgl. § 5 Durchf.-VO., über die zur Ablehnung des Beisitzeramts berechtigenden Gründe § 6 Durchf.-VO. Zu erwähnen ist, daß Beisitzer auch Frauen sein können. Das Amt des Beisitzers ist wie das des Schöffen ein Ehrenamt. Gegen

---

[13]) Doerner, S. 150; Mansfeld, S. 483.

[14]) Ueber das Verfahren im einzelnen: § 23 des Gesetzes und § 3 Durchführungsverordnung. Vgl. auch Kraegeloh in NS.-Sozialpolitik 34, 309 ff.

Pflichtverletzungen der Beisitzer ist die vom Reichsehrengerichtshof auszusprechende Amtsenthebung das schärfste Mittel, eine vom Vorsitzenden des Ehrengerichts zu verhängende Ordnungsstrafe die geringere Maßregelung (§§ 7, 8 Durchf.-VO.). Gemäß § 41 sollen die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen nach der Reihenfolge der Vorschlagslisten vom Vorsitzenden entnommen, doch tunlichst Personen ausgewählt werden, die dem gleichen Gewerbezweig wie der Angeschuldigte angehören. Vor ihrer Dienstleistung sind die Beisitzer durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten (§ 42). In welchen einzelnen Fällen der Vorsitzende bzw. die Beisitzer nicht ihr Amt ausüben dürfen, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 22 ff. StPO. über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

II. Das Verfahren vor dem Vorsitzenden des Ehrengerichts.

Zunächst bekommt der Vorsitzende des Ehrengerichts den Antrag des Treuhänders zu sehen; kein Antrag kommt sofort zum Ehrengericht selbst. Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat, wie wir bald sehen werden, eine erheblich wichtigere Stellung als der Vorsitzende eines Kollegialgerichts der Strafgerichtsbarkeit, der im wesentlichen nur Befugnisse technischer Art zur Vorbereitung der Hauptverhandlung hat, wie Verteidigerbestellung, Ladung usw. Nach Prüfung des Antrags nebst dem beigefügten Ermittelungsergebnis kommen für den Vorsitzenden 4 Möglichkeiten in Betracht (die Verweisung des Antrages an ein anderes, örtlich zuständiges Ehrengericht soll außer Betracht gelassen werden):

1. Er hält die Sache für noch nicht genügend geklärt. Dann hat der Vorsitzende des Ehrengerichts von sich aus erforderliche weitere Ermittlungen selbst vorzunehmen oder anzuordnen (§ 44). Auch hier ist wieder ein wichtiger Unterschied zum ordentlichen Strafverfahren anzutreffen, in dem der Vorsitzende nur die Befugnis der weiteren Herbeischaffung von Beweismitteln hat (§ 221 StPO.). Eine Zurückreichung des Antrages an den Treuhänder zwecks Ergänzung der Beweise ist vom Gesetz nicht vorgesehen, mithin unzulässig[15]). Der Vorsitzende handelt bei der Vornahme der weiteren Ermittlungen nicht als ein vom Ehrengericht beauftragter Richter, sondern kraft eigenen Rechts. Der Vorsitzende braucht aber die Ermittelungen nicht selbst vorzunehmen, sondern kann im Wege der Rechtshilfe jedes deutsche Amtsgericht und andere Behörden um Durchführung der von ihm angeordneten Ermittlungen ersuchen (§ 27 Durchf.-VO.). Die Vernehmungen sind grundsätzlich uneidlich, eine Beeidigung ist nur unter den Voraussetzungen des § 65 StPO. möglich. Eine Aeußerung des Beschuldigten ist nicht vorgeschrieben, wird aber über den Fall des § 15 Durchf.-VO. hinaus wohl stets zweckmäßig sein.

2. Wenn die Sache nach Ansicht des Vorsitzenden genügend geklärt ist, kommen drei verschiedene Entscheidungen für den Vorsitzenden in Betracht. Zuerst soll der Fall betrachtet werden, daß der

---

[15]) Doerner, S. 152.

Vorsitzende den Antrag des Treuhänders für unzulässig oder unbegründet hält. In einem solchen Fall ist dem Vorsitzenden durch § 45 das Recht erteilt, den Antrag des Treuhänders als unbegründet zurückzuweisen; darin ist auch die Zurückweisung als unzulässig enthalten[16]). Der Hauptgrund für die Zurückweisung dürfte sein, daß der Vorsitzende von der Schuld des Beschuldigten nicht überzeugt ist. Hier liegt ein wichtiger Unterschied zum Strafprozeß, wo nach § 203 StPO. eine Zurückweisung nur dann erfolgt, wenn nicht hinreichender Tatverdacht vorliegt. Hinreichender Verdacht genügt demnach für die Eröffnung des sozialen Ehrengerichtsverfahrens grundsätzlich nicht. Zu weit scheint mir aber Doerner[17]) zu gehen, wenn er sagt, daß „der Vorsitzende, im Falle des § 45 AOG., wenn er nicht die volle Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten hat, den Antrag zurückzuweisen" hat. Vielmehr dürfte der Vorsitzende, wenn er zwar nicht vollkommen von der Schuld des Beschuldigten überzeugt ist, hinreichender Verdacht aber gegen ihn vorliegt, die Sache an das Ehrengericht weiterleiten. Als weitere Gründe sind denkbar, daß der Beschuldigte nicht der sozialen Ehrengerichtsbarkeit unterliegt, daß die Ehrverletzung verjährt ist. Als ein rein prozessualer Grund für die Zurückweisung mag noch erwähnt werden, daß die in § 20, Abs. II, Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I, S. 220) verlangte Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Betriebsführer fehlt.

Die Entscheidung des Vorsitzenden geschieht durch Beschluß (§ 45), der mit Gründen versehen sein muß (§§ 34, 204 StPO.). Eine Beschwerde gibt es gegen diesen Beschluß, auch hier abweichend von § 203 StPO., nicht. Der Treuhänder hat indessen die Möglichkeit, binnen einer Woche nach der Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht zu beantragen (§ 45 Satz 2). Da der Zurückweisungsbeschluß als eine nach eingehender Prüfung erfolgte Sachentscheidung nach einer Woche in Rechtskraft erwächst, wodurch ein Verbrauch der öffentlichen Klage eintritt, ist der Treuhänder in der Entscheidung darauf hinzuweisen (§ 14 Durchf.-VO.). Nach Rechtskraft des Beschlusses kann vom Treuhänder wegen desselben Tatbestandes kein neuer Antrag, auch nicht auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel, mehr gestellt werden[18]). Eine Bekanntgabe des Beschlusses an den Beschuldigten ist nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen, ergibt sich aber nach allgemeinen Grundsätzen; sie geschieht formlos.

3. Der Vorsitzende kann, wenn er den Antrag des Treuhänders für begründet hält, selbst entscheiden (§ 46 Abs. I). Hier ist im sozialehrengerichtlichen Verfahren ein weiterer Schritt zur Einschränkung der Kollegialgerichte, wie er im Einzelrichterverfahren nach der Novelle der ZPO. von 1924, im Arbeitsgerichtsgesetz § 55 schon früher erfolgt war, getan. Mit dem amtsrichterlichen Strafbefehl der StPO. hat diese Vorentscheidung des Vorsitzenden oder „Strafbe-

---

[16]) Mansfeld, S. 452.
[17]) S. 154.
[18]) Mansfeld, S. 453; Doerner, S. 154.

scheid", wie sie Doerner[19]) nennt, als Hauptmerkmal gemein, daß beide ohne mündliche Verhandlung ergehen. Es unterscheidet die beiden aber, daß der Strafbefehl erlassen wird, ohne daß sich der Richter von der Schuld des Beschuldigten zu überzeugen braucht, während die Vorentscheidung voraussetzt, daß der Vorsitzende den Antrag des Treuhänders für begründet hält. Ferner gibt es bei der Vorentscheidung als Sachentscheidung keine Bindung des Vorsitzenden an den Antrag des Treuhänders, wie dies beim Strafbefehl der Fall ist. Da der Vorentscheidung ein Verfahren vorausgeht, wenn auch ohne Hauptverhandlung, kann man es auch ein „nichtförmliches Disziplinarverfahren" im Gegensatz zu dem später zu behandelnden förmlichen Verfahren vor dem Ehrengericht nennen[20]). Daß vorher dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben sein muß, sich zu dem Antrag des Treuhänders zu äußern, versteht sich nach dem eben Gesagten von selbst, ist aber in § 15 Durchf.-VO. noch ausdrücklich ausgesprochen. Wie der Vorsitzende sich zu Beweisanträgen des Beschuldigten stellt, ist seinem Ermessen anheimgegeben. Um aber nicht eine Tätigkeit des Ehrengerichts völlig auszuschalten, sind dem Vorsitzenden bei seiner Entscheidung Grenzen gesetzt: er darf nur auf Verwarnung, Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 100 RM erkennen (§ 46 Abs. I, Satz 1). Die schweren Strafen der Aberkennung der Führer- und Vertrauensmannsfähigkeit und der Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz sind dem Ehrengericht vorbehalten.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, die die Pflichtverletzung und die Beweismittel angeben muß (§ 16 Durchf.-VO.), können Beschuldigter und Treuhänder binnen einer Woche Einspruch einlegen (§ 46 Abs. I). Der rechtzeitig eingelegte Einspruch hat, genau wie im amtsrichterlichen Strafbefehlsverfahren, die Wirkung, daß zur Hauptverhandlung geschritten wird (§ 46 Abs. II). Das Ehrengericht ist in keiner Weise an die Vorentscheidung des Vorsitzenden gebunden. Der Einspruch kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden (§ 46 Abs. II); eine Form hierfür ist nicht vorgeschrieben. § 52 gibt dem Treuhänder in diesem Falle nicht das Recht, noch nach Beginn der Hauptverhandlung seinen Antrag zurückzunehmen und dadurch das Verfahren zu unterbinden, weil bereits eine Entscheidung des Vorsitzenden vorliegt[21]). Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder der Einspruch zurückgenommen, so erlangt die Vorentscheidung des Vorsitzenden Rechtskraft; sie hat dieselbe Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil (vgl. unten S. 25). Dem Beschwerdeführer, der durch unabwendbare Zufälle an der rechtzeitigen Einlegung des Einspruchs verhindert worden ist, kann gemäß § 40 AOG. i. V. mit § 44 ff. StPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

4. Als letzte Möglichkeit bietet sich dem Vorsitzenden die sofortige Terminsanberaumung zur mündlichen Verhandlung vor dem Ehrengericht (§ 47 Abs. I). Der Vorsitzende wird dann von ihr Gebrauch machen, wenn er a) den Antrag des Treuhänders nicht von vorn-

---

19) S. 155.

20) Mansfeld, S. 455.

21) Mansfeld, S. 458.

herein für unbegründet hält, b) nicht selbst entscheiden will, weil eine höhere Strafe zu erwarten ist, als er verhängen darf. Mitunter kann dem Vorsitzenden aber auch aus besonderen Gründen, ohne Rücksicht auf die zu erwartende Höhe der Strafe, eine mündliche Verhandlung vor dem Ehrengericht zweckmäßig erscheinen, etwa wegen eines großen Zeugenaufgebots oder wegen Klärung einer grundsätzlichen Frage.

III. Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht.

In drei Fällen findet eine mündliche Verhandlung vor dem Ehrengericht statt:

1. Der Treuhänder hat nach Zurückweisung seines Antrags auf Einleitung des Verfahrens durch den Vorsitzenden Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht beantragt, § 45;

2. der Treuhänder oder der Beschuldigte haben gegen die Vorentscheidung des Vorsitzenden Einspruch eingelegt, § 46;

3. der Vorsitzende will nicht selbst entscheiden, § 47.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung im engeren Sinne, soweit es sich also nicht um vom Vorsitzenden kraft eigenen Rechts angestellte Ermittelungen handelt (§ 44), vollzieht sich nur insofern abweichend von der Strafprozeßordnung, als die im wesentlichen technische Arbeit hier nur dem Vorsitzenden, dort dem Vorsitzenden und der Staatsanwaltschaft obliegt (§ 213 ff. StPO.). Der Vorsitzende hat zunächst den Termin für die Hauptverhandlung anzuberaumen. Sodann ist der Angeklagte, wie jetzt der Beschuldigte zu nennen ist, nebst seinem Verteidiger zu laden (§§ 13, 17 Abs. II Durchf.-VO., § 218 StPO.). Hat der Angeklagte noch keinen Verteidiger, kann ihm der Vorsitzende nach freiem Ermessen für die Hauptverhandlung einen Verteidiger bestellen (§ 18 Durchf.-VO.). Der Treuhänder ist zu „benachrichtigen" (§ 17 Abs. I Durchf.-VO.). Dieser Ausdruck ist wohl deshalb gewählt, weil der Treuhänder im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft nur das Recht, nicht aber die Pflicht hat, in der Hauptverhandlung anwesend zu sein (§ 48 Abs. I). Eine Erscheinenspflicht für den Angeklagten gibt es auch nicht. Er kann sich vielmehr durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen (§ 48 Abs. II). Auch wenn das Ehrengericht sein persönliches Erscheinen gemäß § 19 Abs. II Durchf.-VO. angeordnet hat, braucht der Angeklagte gleichwohl nicht zu erscheinen und es kann ein Urteil gegen ihn ergehen. Selbst dann, wenn der Angeklagte sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung entschuldigt hat, kann das Ehrengericht ohne ihn zur Verhandlung schreiten und ein Urteil erlassen[22]. Voraussetzung hierfür ist aber die ordnungsmäßige Ladung des Angeklagten, wobei zu beachten ist, daß zum Unterschied von der StPO. (§ 278) die öffentliche Ladung in jedem Fall unstatthaft ist (§ 13 Satz 2 Durchf.-VO.). Dem trotz Anordnung nicht erschienenen Angeklagten kann aber dadurch ein Schaden entstehen, daß das Ehrengericht seinen Verteidiger nicht zuläßt, wozu es nach § 19 Abs. 2 Durchf.-VO. befugt ist. Schließlich sind Zeugen und Sachverständige

---

[22]) Mansfeld, S. 467; Doerner, S. 162.

zu laden und andere Beweismittel für die Hauptverhandlung herbeizuschaffen (§ 221 StPO.).

Das Kernstück des ehrengerichtlichen Verfahrens ist die Hauptverhandlung. Wie sie verläuft, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, im Gegenteil ist nur gesagt, daß die Beweisaufnahme, der hervorragendste Teil der Hauptverhandlung, sich völlig nach freiem Ermessen des Ehrengerichts gestaltet (§ 20 Durchf.-VO.). Deshalb werden gerade für diesen Teil des Verfahrens die starren Vorschriften der §§ 226 ff. StPO., die gemäß liberalistischer Denkweise eine der Garantien für eine gerechte Entscheidung sein sollten, grundsätzlich nicht Geltung beanspruchen können. Das Ehrengericht, d. h. der Vorsitzende als Verhandlungsleiter, ist frei von Regeln und kann die Verhandlung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gestalten. Trotz aller Freiheit und Abweichung von allen Strafprozeßbestimmungen wird der Gang der Hauptverhandlung wohl regelmäßig im wesentlichen mit der Strafprozeßordnung übereinstimmen. Einmal aus überkommener Gewohnheit, und dann auch deswegen, weil die Vorschriften der StPO. über die Hauptverhandlung, wenn man sie als bloße Zweckmäßigkeitsregeln und nicht als Garantie für richtiges Recht betrachtet, ein durchaus planvolles Fortschreiten der Hauptverhandlung gewährleisten.

Es würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, die einzelnen Vorschriften und Stadien der Hauptverhandlung nach der Strafprozeßordnung darzustellen, da hier nur die Besonderheiten des sozialehrengerichtlichen Verfahrens interessieren. Es kann somit auf die Vorschriften der §§ 243 ff. StPO. i. V. mit § 40 AOG. hinsichtlich des Verlaufs der Hauptverhandlung verwiesen werden. Zu erwähnen ist, daß an Stelle des Eröffnungsbeschlusses nach § 243 Abs. II StPO. der Antrag des Treuhänders verlesen wird. Es mag ferner ein Hinweis auf die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Ehrengerichts (§ 23 Durchf.-VO. i. V. mit §§ 177—182 GVG.), die der Vorsitzende handhabt, genügen. Der Vorsitzende hat auch das Recht, jederzeit nach seinem freien Ermessen, über die Gründe des § 172 GVG., dessen entsprechende Anwendung weder im AOG. noch in der Durchführungsverordnung angeordnet ist, hinaus, die Oeffentlichkeit auszuschließen (§ 47 Abs. 2)[23]). Eine Zeugen- und Sachverständigenpflicht gibt es auch im ehrenamtlichen Verfahren, weil sonst sich eine mündliche Verhandlung gar nicht durchführen ließe. Jeder Zeuge und Sachverständige hat also zu erscheinen, auszusagen und seine Aussage bzw. Gutachten unter Umständen zu beeiden; die Zwangsmittel der StPO. (§§ 51, 70, 77) stehen auch dem Ehrengericht zur Verfügung (§ 40).

Dagegen ist die Regelung der Beweisaufnahme im Ehrengerichtsverfahren besonderer Darstellung wert und unterscheidet sich wesentlich von der im Strafverfahren[24]). § 20 Durchf.-VO. spricht aus, was

---

[23]) A. A. Mansfeld, S. 465, der § 172 GVG. entsprechend anwenden will; wie hier: Dersch, 2a zu § 47.

[24]) Die durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932, I. Teil, Kap. I, Art. 3 herbeigeführte Aenderung für das amtsrichterliche Schöffengerichts- und Landgerichts-Berufungsverfahren mit demselben Wortlaut wie § 20 Durchf.-VO. ist zwar praktisch sehr wichtig, doch als Ausnahmebestimmung in dem System der StPO. zu betrachten.

aus § 47 und überhaupt dem Geist des neuen Gesetzes schon hervorgeht: „Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein". Mit dieser Bestimmung ist ein weiterer Schritt zur richterlichen Souveränität, die in unserer Zeit die Souveränität des Gesetzes in der verflossenen Rechtsperiode ablösen wird, getan worden. Eine solche richterliche Freiheit in dem wichtigsten Teil des Verfahrens überhaupt gab es bisher nur in dem, die Allgemeinheit nicht so sehr angehenden Ehrengerichtsverfahren der Rechtsanwaltsordnung (§ 85 RAO.). Nur eine Beschränkung wird dem Ehrengericht auferlegt: Auf Antrag des Treuhänders oder des Angeklagten ist eine Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen zu verlesen (§ 22 Durchf.-VO.). Damit wird gleich ein wesentlicher Unterschied von der Beweisaufnahme der Strafprozeßordnung ersichtlich: Für die Beweisaufnahme des sozialen Ehrengerichtsverfahrens gilt nicht der Grundsatz der Unmittelbarkeit, der in § 250 StPO. als eins der sogenannten Hauptprinzipien fest verankert ist. Nach § 21 Durchf.-VO. können nämlich die vom Ehrengericht beschlossenen weiteren Ermittlungen vom Ehrengericht selbst vorgenommen, oder aber dem Vorsitzenden oder einem ersuchten Richter überlassen werden. Ob man soweit wie Doerner[25]) gehen kann und sagen, daß die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sogar zur Ausnahme gemacht worden sei, erscheint sehr zweifelhaft. Bei allem Bestreben des Gesetzes, das Verfahren elastisch und formlos zu gestalten und niemals wie in der StPO. Formvorschriften um ihrer selbst willen vorhanden sein zu lassen, darf man doch nicht vergessen, daß ja auch im Ehrengerichtsverfahren Zeugenaussagen das wichtigste Beweismittel und deshalb meistens ausschlaggebend sind, und daß schließlich nur die Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung dem Ehrengericht, insbesondere den Beisitzern, den überaus wichtigen psychologischen Eindruck von den Menschen und den Anlässen, die einen Betriebsangehörigen zu einer Ehrverletzung hingerissen haben, geben kann. Aus § 21 Durchf.-VO. und § 44 kann man jedenfalls diesen Schluß nicht ziehen; denn beide Bestimmungen sprechen nur von „weiteren" Ermittelungen. Selbst wenn man aber diese beiden Bestimmungen nicht nur auf weitere, in der Hauptverhandlung beschlossene Ermittelungen, sondern auch, wie Doerner[26]) will, auf die vorbereitenden Ermittelungen anwenden will, so rechtfertigt dies immer noch nicht den Satz, daß die Unmittelbarkeit zur Ausnahme gemacht worden sei. Vielmehr *können* die Ermittlungen auch durch den Vorsitzenden oder durch einen ersuchten Richter vorgenommen werden, sie *können* aber auch — und diesen Fall nennt das Gesetz zuerst — vor dem Ehrengericht selbst stattfinden. Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit sind also auf jeden Fall gleichberechtigt, wenn sich nicht sogar nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Uebergewicht der Unmittelbarkeit ergeben sollte. M. A. nach wird die Praxis in den meisten Fällen

---

25) S. 165.
26) a.a.O.

bestrebt sein, in der Hauptverhandlung selbst, falls es überhaupt dazu kommt, die Beweisaufnahme stattfinden zu lassen. Der persönliche Eindruck einer Zeugenaussage ist und wird immer wesentlich für die Beurteilung ihres Werts bleiben; verlesenes Wort ist gegenüber gesprochenem Wort immer schemenhaft. Wenn Mansfeld[27]) davon spricht, daß das Prinzip der Unmittelbarkeit fast ganz beseitigt sei, so spricht dies nicht gegen unsere Auffassung: Das Prinzip der Unmittelbarkeit ist fallengelassen und das Ehrengericht hat nach freiem Ermessen die Wahl zwischen unmittelbarer und mittelbarer Beweisaufnahme.

Hinsichtlich der Vernehmungen vor dem ersuchten Richter, der eidlichen oder uneidlichen Vernehmung gilt nichts von der StPO. Abweichendes (§ 40 AOG., § 21 Durchf.-VO. i. V. mit §§ 157—159, 165 GVG., 60 ff. StPO.).

Die Hauptverhandlung wird in der hergebrachten Weise schließen, daß erst der Treuhänder, falls er anwesend ist, und dann der Angeklagte ihre Ausführungen machen, und zum Schluß dem Angeklagten „das letzte Wort gebührt“ (§ 258 StPO.).

IV. Das Urteil des Ehrengerichts.

Die Urteilsfindung vollzieht sich nach denselben Grundsätzen wie im Strafprozeß (§ 261 StPO.). Die Bestimmung des § 47 Abs. II, Satz 1, daß das Ehrengericht „nach freiem Ermessen“ entscheide, bedeutet keine Aenderung des bisherigen Rechts. Auch nach der StPO. war der Richter frei, in der Beweiswürdigung wie in der Urteilsfindung, und nur seinem eigenen Wissen und Gewissen unterworfen. Zu entscheiden ist über die im Auftrage des Treuhänders bezeichnete Pflichtverletzung, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung für das Ehrengericht darstellt.

Das Urteil selbst kann eine dreifach verschiedene Formel haben:

1. Das Verfahren wird eingestellt.

Die Einstellung muß dann ausgesprochen werden, wenn eine wesentliche Prozeßvoraussetzung nicht vorhanden ist. Fälle sind: Die Strafverfolgung der Ehrverletzung ist verjährt (§ 37), der Antrag ist rechtzeitig vom Treuhänder zurückgenommen worden (§ 52), die Zustimmung der Aufsichtsbehörde fehlt (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit im öffentlichen Dienst), der Angeklagte ist schon ehrengerichtlich wegen derselben Handlung rechtskräftig bestraft worden (ne bis in idem)[28]). Wenn der Angeklagte nicht der sozialen Ehrengerichtsbarkeit unterliegt, scheint es mir fraglich, ob dann das Urteil auf Einstellung lautet[29]). Die mangelnde „Passivlegitimation“, wenn man den zivilprozessualen Ausdruck hierher übernehmen will, dürfte m. E. ein sachliches Moment sein; es fehlt in solchen Fällen

---

27) S. 469.

28) Der Fall, daß der Angeklagte wegen derselben Handlung schon *straf*gerichtlich bestraft worden ist, wird unten unter V. dargestellt.

29) So Doerner in JW. 34, S. 1219. In seinem Buch erwähnt er diesen Fall nicht mehr.

eben ein Tatbestandsmerkmal des § 36 (Führer des Betriebes, Angehöriger der Gefolgschaft), was ein Grund zur Freisprechung und nicht zur Einstellung ist.

2. Der Angeklagte wird freigesprochen.

Eine Freisprechung erfolgt dann, wenn aus sachlichen Gründen der Tatbestand des § 36 verneint werden muß. Doerner[30]) weist mit Recht darauf hin, daß das Ehrengericht nicht etwa deswegen freisprechen kann, weil ihm eine Verurteilung nicht zweckmäßig erscheint. Dazu berechtigt es das „freie Ermessen" natürlich nicht.

3. Der Angeklagte wird verurteilt.

Das Ehrengericht kann folgende Strafen verhängen (§ 38):

1. Verwarnung,
2. Verweis.
3. Ordnungsstrafe in Geld bis zu 10 000 RM,
4. Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein (§§ 1–3) oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben (§§ 5 ff.),
5. Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz. Das Ehrengericht kann dabei eine von der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist abweichende Frist vorschreiben.

Irgend welche Nebenstrafen zu den in § 38 aufgestellten Strafen kennt das Gesetz nicht. Dagegen gibt es gewisse Nebenfolgen: Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt mit der Rechtskraft einer auf die Strafen des § 38 Nr. 2—5 erkennenden Entscheidung des Ehrengerichts (§ 14 Abs. 3); unfähig zu dem Amte eines Beisitzers sind Personen, die rechtskräftig mit einer ehrengerichtlichen Strafe aus § 38 bestraft sind (§ 5 Abs. 2 Durchf.-VO.). Eine Rückwirkung der Verurteilung auf die bürgerlichen Ehrenrechte ist nicht vorgesehen, und auch sonstige Nebenfolgen gibt es nicht.

Für die Urteilsfindung ist zunächst hervorzuheben, daß gemäß § 263 StPO. eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen im Ehrengericht, sowohl hinsichtlich der Schuldfrage wie auch der Strafhöhe, vorhanden sein muß. Es müssen also der Vorsitzende und ein Beisitzer oder — was hoffentlich nicht vorkommen möge! — beide Beisitzer mindestens zu einer Verurteilung des Angeklagten gelangen. Eine wichtige Besonderheit für das eine Verurteilung aussprechende Urteil des Ehrengerichts muß noch beachtet werden. Angenommen der Fall, ein Angeklagter hat mehrere Male durch verschiedene Handlungen den Arbeitsfrieden böswillig gefährdet (§ 36 Ziff. 2). Die Beweisaufnahme bestätigt den Antrag des Treuhänders, wonach dem Angeklagten in wiederholten, aber voneinander unabhängigen Fällen eine böswillige Gefährdung des Arbeitsfriedens zur Last gelegt wird. Wie lautet das Urteil des Ehrengerichts, muß es jeden Fall bestrafen und dann, entsprechend § 74 StGB., eine Gesamtstrafe bilden? Oder ein anderer Fall: Dem Angeklagten wird in verschiedenen Fällen eine böswillige Störung des Arbeitsfriedens zur Last gelegt. Das Ehrengericht gelangt aber zu der Ansicht, daß

---

[30]) S. 168.

nur in einem Falle der Tatbestand des § 36 Ziff. 2 vorliegt. Muß nun der Angeklagte — wie es zweifellos im Strafprozeß wäre — wegen der übrigen Fälle freigesprochen und nur wegen der einen, als erwiesen angenommenen, Handlung verurteilt werden? Diese Fragen lassen sich nur aus dem verschiedenen Sinn und Zweck der beiden Gesetze, StGB. und AOG., beantworten. Das geltende Strafgesetzbuch bestraft grundsätzlich den Erfolg, die in Erscheinung getretene, rechtswidrige und schuldhafte Handlung. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit will vor allem erziehend wirken und eine neue Gesinnung mit erzielen helfen. Es kann deshalb bei Verstößen gegen die soziale Ehre nicht so sehr auf die einzelnen Handlungen, den Erfolg, ankommen, sondern auf die hinter diesen Handlungen stehende asoziale oder ehrlose Gesinnung. Daraus folgt weiter, daß das Gesamtverhalten als solches, das zu den einzelnen Handlungen bzw. zu der einen Handlung geführt hat, bestraft wird[31]). Rein äußerlich ergibt sich dies auch schon aus dem Gesetz, weil nämlich die in § 36 Ziff. 1—4 aufgeführten Verstöße gegen die soziale Ehre nicht als einzelne Tatbestände mit verschiedener Strafandrohung, sondern nur als erschöpfend aufgezählte Fälle eines ehrwidrigen Verhaltens aufgezählt sind. Es kommen somit die Vorschriften über Tateinheit und Tatmehrheit nicht zur Anwendung. Desgleichen gibt es keine Teilfreisprechung.

Die Urteilsformel des verurteilenden Urteils würde sonach zu lauten haben:

„Der Angeklagte wird wegen gröblicher Verletzung seiner sozialen Pflichten mit .... bestraft. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens."

Eine Kostenentscheidung muß in entsprechender Anwendung von § 464 StPO. jedes Urteil haben. Abweichend vom ordentlichen Strafverfahren ist das Gericht dagegen nicht gehalten, auf jeden Fall dem Angeklagten bei seiner Verurteilung die gesamten Kosten aufzuerlegen, wie § 465 StPO. es tut. Nach § 55 steht es im freien Ermessen des Gerichts, den verurteilten Angeklagten ganz oder zum Teil von den Kosten frei zu stellen, z. B. aus Billigkeitsgründen, mit Rücksicht auf seine bedrängte wirtschaftliche Lage.

Rechtswirksamkeit erlangt das Urteil des Ehrengerichts mit der Verkündung zum Schluß der mündlichen Verhandlung. Das Urteil ergeht „im Namen des Deutschen Volkes" (1. Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Deutsche Reich, Art. 1 vom 16. Februar 1934 = Reichsgesetzblatt 34, S. 91). Bei Nichtanwesenheit des Treuhänders oder des Angeklagten muß diesen das Urteil zugestellt werden; eine Zustellung ist aber sowieso erforderlich, um die Berufungsfrist in Lauf zu setzen (§ 49 Abs. II). Hinsichtlich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung, der Absetzung und Begründung des Urteils, seiner Beurkundung, Ausfertigung und Zustellung, gelten die einschlägigen Vorschriften der StPO. gemäß § 40. Ueber die Frage der Rechtskraft unten S. 25).

---

[31]) Mansfeld, S. 412, 471; Doerner, S. 114.

V. Ehrengerichtliches Verfahren im Verhältnis zu anderen Verfahren, insbesondere dem ordentlichen Strafverfahren.

Eine wichtige Frage ist bisher noch offen gelassen: Was wird dann, wennn ein gröblicher Verstoß gegen die soziale Ehre eines Betriebsangehörigen zugleich eine nach dem StGB. oder einem sonstigen Strafgesetz strafbare Handlung darstellt (man denke an schwere Körperverletzungen im Betriebe, Werkspionage), und deswegen von der Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben wird? Welchen Einfluß hat dann das Strafverfahren auf das soziale Ehrengerichtsverfahren, das der Treuhänder wegen Verstoßes gegen die soziale Ehre einleiten will oder das schon eingeleitet ist?

§ 39 bringt die Regelung im Sinne eines unbedingten Vorrangs des Strafverfahrens: „Ist gegen einen Angehörigen eines Betriebes wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist das ehrengerichtliche Verfahren wegen der gleichen Tatsachen auszusetzen". Solange also ein Strafverfahren sich noch im Ermittlungsstadium befindet, braucht eine Aussetzung des Ehrengerichtsverfahrens noch nicht zu erfolgen, wenngleich auch dann das Ehrengericht zweckmäßigerweise die Beendigung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abwarten wird. Da es sich um ein durch öffentliche Klage erhobenes Strafverfahren handeln muß, berührt ein Privatklageverfahren ein schwebendes Ehrengerichtsverfahren nicht[32]). Daß andererseits ein noch beim Treuhänder schwebendes Ermittlungsverfahren durch ein schon laufendes Strafverfahren nicht gehindert wird, ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 39. Doch wird in diesem Fall ebenso ein Abwarten des Strafurteils durch den Treuhänder angezeigt sein, sofern er nicht wegen der Verjährung (§ 37) den Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens stellen muß.

Die Aussetzung erfolgt durch Beschluß; außerhalb der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden, in der Hauptverhandlung durch das Ehrengericht.

Beim weiteren Verlauf des Strafverfahrens sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Es kommt überhaupt zu keinem Urteil bzw. einer Hauptverhandlung, weil z. B. der Angeklagte abwesend im Sinne von § 276 StPO. ist. In einem solchen Fall wird das Ehrengerichtsverfahren weiter durchgeführt. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn das Strafverfahren durch Urteil eingestellt worden ist. Auch dann läuft das Ehrengerichtsverfahren unberührt von dem stattgefundenen Strafverfahren weiter.

2. Der Angeklagte ist im Strafverfahren freigesprochen worden. Dann findet nach § 39 Abs. 2 ein Ehrengerichtsverfahren wegen derselben Tatsachen nur insoweit statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen. Dabei ist daran festzuhalten, daß der vom Strafgericht festgestellte Sachverhalt unbedingt bindend für das Ehrengericht ist. Das Ehrengericht darf also nicht anders die Beweise würdigen oder durch neue Beweis-

[32]) Mansfeld, S. 417; Doerner, S. 117; Grussendorf, S. 53; Dersch, 2 zu § 13.

erhebungen einen stark verdächtigen Angeklagten vollends zu überführen suchen. Ein solches Verfahren würde dem vom Gesetz aufgestellten Vorrang der Strafgerichtsbarkeit widersprechen und der Autorität staatlicher Gerichtsbarkeit Einbuße tun. Das Ehrengericht kann vielmehr nur auf Grund der vom Strafgericht bereits festgestellten Tatsachen sein Verfahren durchführen. Denkbar ist allerdings, daß das Strafgericht erhebliche Tatsachen aus irgend einem Grunde offengelassen hat: Dann steht einer Beweisaufnahme durch das Ehrengericht nichts im Wege. Ein Beispiel mag das Gesagte erläutern[33]). Der Führer eines Betriebes ist von der Anklage der Körperverletzung eines Gefolgsmannes freigesprochen worden, weil das Gericht festgestellt hat, daß er die Tat nicht begangen hat oder deswegen, weil das Gericht infolge Notwehr die Tat als nicht rechtswidrig angesehen hat. Das Ehrengericht ist hier an die tatsächliche und rechtliche Beurteilung des Sachverhalts gebunden und kann das Verfahren nicht fortführen. Wenn dagegen eine Freisprechung des Betriebsführers nur deswegen erfolgt ist, weil trotz einem festgestellten Schlage des Betriebsführers eine Gesundheitsschädigung des Gefolgsmannes nicht als erwiesen angesehen worden ist, kann das Ehrengericht in dem Schlage, unabhängig von der Freisprechung wegen Körperverletzung, eine böswillige Ehrenkränkung nach § 36 Ziff. 1 erblicken und den Betriebsführer demgemäß verurteilen.

3. Der Angeklagte ist im Strafverfahren verurteilt worden. Dann liegt nach § 39 Abs. III bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts die Entscheidung, ob das ehrengerichtliche Verfahren durchzuführen ist. Auch hier wieder soll pflichtgemäßes vernünftiges Ermessen an Stelle von starrer gesetzlicher Regelung entscheiden. So wird z. B., wenn langjährige Freiheitsstrafen gegen einen Betriebsangehörigen verhängt worden sind, in der Regel kein Bedürfnis nach ehrengerichtlicher Bestrafung mehr bestehen. Der sozialen Ehrengerichtsbarkeit wohnt ja nicht der Vergeltungszweck inne — Vergeltung ist Sache der Strafgerichtsbarkeit —, sondern ihre Aufgabe ist Erziehung zur Betriebsgemeinschaft und Aufrechterhaltung der Disziplin innerhalb des Betriebes. Eine Fortführung des ehrengerichtlichen Verfahrens wird aber nicht deswegen unnötig, weil dem Angeklagten vom Strafgericht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Denn die im Ehrengerichtsverfahren zu verhängenden Strafen sind, zum Unterschied vom Ehrengerichtsverfahren gegen Rechtsanwälte (vgl. § 65 Abs. 3 RAO., §§ 31, 34 StGB.), allein dem Ehrengericht vorbehalten; keine noch so schwerwiegende strafgerichtliche Verurteilung nebst Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte schließt die Folgen der sozialen Ehrminderung in sich ein. Daß der Vorsitzende vor seiner Entscheidung den Treuhänder hören muß, ist im Gesetz nicht ausgesprochen. Doch wird dem Treuhänder schon deswegen Gelegenheit gegeben werden müssen, sich vor einer Entscheidung des Vorsitzenden zu äußern, damit er, der Treuhänder, unter Umständen sein Recht, den Antrag zurückzunehmen (§ 52), ausüben kann[34]).

---

[33]) Das Beispiel stimmt mit dem von Doerner, S. 125, gewählten überein, aber dieser Fall ist am prägnantesten und wäre auch ohne Kenntnis des Doerner'schen Buches gewählt worden.

[34]) So auch Mansfeld, S. 420; Doerner, S. 122.

Als letzte Frage ist noch die Bedeutung des verurteilenden Strafurteils für das Ehrengericht, falls dieses das Verfahren fortsetzt, zu klären. Eine Bindung des Ehrengerichts an das Strafurteil hat das Gesetz nicht ausgesprochen. Aus diesem Schweigen des Gesetzes, wie auch aus § 4 der Preußischen Dienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (Preuß. Ges.-Samml. S. 59), der ausdrücklich die Nicht-Bindung der Disziplinargerichte an die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts ausspricht, schließt Doerner[35]), daß auch das soziale Ehrengericht als Disziplinargericht nicht an das Strafurteil gebunden sei. Dem kann nicht beigestimmt werden. Beide Gerichte, Strafgericht und Ehrengericht, mögen sie auch verschiedene Aufgaben haben, leiten ihr Dasein aus derselben einheitlichen staatlichen Autorität und Gewalt ab. Die Rechtssicherheit, die alle Volks- und Rechtsgenossen vom Staate erwarten dürfen, gebietet, daß ein und derselbe Tatbestand von beiden Gerichten nur einheitlich festgestellt werden kann. Das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung sagt nichts. Ein Heranziehen der Preußischen Dienststrafordnung vom 27. Januar 1932 ist aber schon deswegen nicht beweiskräftig, weil sie noch aus einer Zeit stammt, der das Gefühl für eine souveräne Staatsautorität abhanden gekommen war, das Gefühl dafür auch gar nicht besitzen konnte, weil Kompromisse verschiedenster politischer Parteien die Staatsgewalt handhabten. Die Feststellungen des Strafurteils müssen daher für das Ehrengericht eine bindende Grundlage seiner Rechtsfindung abgeben[36]).

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß sich das soziale Ehrengerichtsverfahren mit anderen Disziplinarverfahren schneiden kann. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Rechtsanwalt, Arzt oder Schriftleiter zugleich in einem Betriebe als Führer oder Gefolgschaftsangehöriger mitarbeitet und damit außer seiner Standesgerichtsbarkeit auch der sozialen Ehrengerichtsbarkeit unterliegt. Beamte dagegen und Soldaten unterliegen niemals auch noch der sozialen Ehrengerichtsbarkeit (§ 36 Abs. 2; § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit im öffentlichen Dienst). Umgekehrt gilt bei Handwerkern, die jetzt auch ihre eigene Standesgerichtsbarkeit bekommen haben, der Vorrang der sozialen Ehrengerichtsbarkeit (1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 § 77 = RGBl. S. 493). Wenn nun eine Person zwei Disziplinargerichtsbarkeiten unterliegt, war schon für das frühere Recht anerkannt, daß die Bestrafung durch ein Disziplinargericht nicht einer nochmaligen Bestrafung durch ein anderes Disziplinargericht im Wege stehe[37]). Es besteht kein Grund, heute eine andere Auffassung zu vertreten. Das soziale Ehrengericht muß somit einen Verstoß gegen die soziale Ehre auch dann bestrafen, wenn der Täter wegen derselben Handlung als Verstoßes gegen seine Berufsehre schon bestraft worden ist[38]).

---

[35]) S. 123.

[36]) Zustimmend Mansfeld, S. 419.

[37]) Für die RAO. vgl. Friedlaender, Anm. 31 zu § 65.

[38]) So auch Mansfeld, S. 392.

Zweiter Teil: Nach der Entscheidung des Ehrengerichts.

1. Kapitel: Rechtsmittel.

I. Die Berufung.

Das Urteil des Ehrengerichts liegt vor. Wie in den Verfahrensarten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist, von Ausnahmen abgesehen, das erste Urteil noch nichts Endgültiges, sondern unterliegt der Nachprüfung durch ein höheres Gericht. So gibt es auch gegen die Urteile des Ehrengerichts das Rechtsmittel der Berufung (§ 49). Allerdings hat nur der Treuhänder die unbeschränkte Möglichkeit der Berufung, dem Angeklagten ist sie bei einer Verwarnung, einem Verweis und bei einer Ordnungsstrafe unter 100 RM (§ 38 Ziff. 1, 2 und 3; diese Strafen stellen zugleich den Rahmen für die Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden dar) verwehrt. Im Interesse aller Beteiligten genügt es, wenn für Sachen minderer Bedeutung eine Instanz bemüht wird.

Die Berufung, die wie im Strafprozeß aufschiebende Wirkung hat (§ 49 Abs. II), geht an den Reichsehrengerichtshof, der seinen Sitz in Berlin hat. Der Reichsehrengerichtshof besteht aus 5 Richtern, von denen 2, darunter der Vorsitzende, höhere richterliche Beamte sind, zu denen je ein Führer eines Betriebes, ein Vertrauensmann und eine von der Reichsregierung zu bestimmende Person hinzukommen (§ 50). Ueber die Berufung der Beisitzer usw. gilt dasselbe wie bei den Ehrengerichten (§ 10; vgl. oben S. 8 f. d. Arb.).

Die Einlegung der Berufung geschieht schriftlich beim Ehrengericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Ehrengerichts (§ 49 Abs. 2). Eine Einlegung beim Reichsehrengerichtshof ist also nicht statthaft und wahrt nicht die Berufungsfrist. Abweichend von der Regelung im Strafprozeß beträgt die Berufungsfrist zwei Wochen nach Zustellung des Urteils (dort 1 Woche); auch braucht die Berufung nicht begründet zu werden, wohl mit Rücksicht darauf, daß ein Verteidigerzwang im sozialen Ehrengerichtsverfahren nicht besteht. Im übrigen gilt hinsichtlich des Erfordernisses der Beschwerung, der Teilanfechtung sowie einer möglichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Berufungsfrist dasselbe wie im Strafprozeß, bedarf also keiner besonderen Darstellung.

Ebenso wie der Vorsitzende des Ehrengerichts bereitet der Vorsitzende des Reichsehrengerichtshofs die mündliche Verhandlung vor und kann unter Umständen selbst weitere Ermittlungen vornehmen lassen (§ 51 Abs. 2 i. V. mit § 44). Dagegen fehlt ihm selbstverständlich die Entscheidungsbefugnis, wie sie der Vorsitzende des Ehrengerichts hat. Für das gesamte Berufungsverfahren, von der Vorbereitung der Hauptverhandlung bis zur Urteilsverkündung, gelten entsprechend die Vorschriften über das Verfahren vor dem Ehrengericht (§ 51 Abs. 2 i. V. mit §§ 42, 44, 47 Abs. 2, 48). Daß auch § 40, der die ergänzende Geltung der Strafprozeßordnung vorschreibt, und

die dritte Durchführungsverordnung für das Verfahren vor dem Reichsehrengerichtshof gelten, ist nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen, muß aber unbedenklich angenommen werden[39]).

Der Reichsehrengerichtshof hat die Entscheidung des Ehrengerichts in vollem Umfange nachzuprüfen und ist an dessen Feststellungen nicht gebunden (§ 51). Indessen ist letzteres nur mit der Einschränkung zu verstehen, soweit eine Anfechtung des Urteils vorliegt; denn bei einer auf das Strafmaß beschränkten Berufung muß der Reichsehrengerichtshof sich an die Feststellungen des Ehrengerichts halten.

Sind somit im allgemeinen die Grundsätze der Berufung in der Strafprozeßordnung auf das soziale Ehrengerichtsverfahren übertragen, bedeutet eine wesentliche Neuerung, daß der Reichsehrengerichtshof die angefochtene Entscheidung „nach freiem Ermessen abändern“ kann (§ 51 Abs. 1). Damit ist der rechtsstaatlichem Denken individualistischer Prägung entstammende Grundsatz des Verbots der reformatio in peius (§ 331 StPO.) für ein wichtiges Glied der Gerichtsbarkeit beseitigt. Der Reichsehrengerichtshof kann somit auf Berufung des Angeklagten hin das Urteil des Ehrengerichts aufheben und den Angeklagten zu einer härteren Strafe verurteilen.

Möglich sind 5 verschiedene Entscheidungen des Reichsehrengerichtshofs:

1. Der Reichsehrengerichtshof verwirft die Berufung als unzulässig. Dieser Fall dürfte wohl nur als Beschluß gemäß §§ 322, 319 StPO. praktisch werden, wenn der Beschwerdeführer sich zu Unrecht gegen einen die Unzulässigkeit der Berufung aussprechenden Beschluß des Ehrengerichts gewandt hat.
2. Der Reichsehrengerichtshof weist die Berufung als unbegründet zurück.
3. Eine Zurückverweisung der Sache an das Ehrengericht dürfte nur dann in Frage kommen, wenn das Verfahren vor dem Ehrengericht prozeßordnungswidrig gewesen ist[40]).
4. Der Reichsehrengerichtshof verweist die Sache bei Unzuständigkeit des Ehrengerichts an das zuständige Ehrengericht (§ 328 Abs. III StPO.).
5. Der Reichsehrengerichtshof hält die Berufung für begründet und hebt das Urteil des Ehrengerichts auf.

Das Urteil wird dem Treuhänder und dem Angeklagten, sofern sie bei der Verkündigung nicht zugegen waren, zugestellt (§ 35 Abs. II StPO.). Im übrigen gilt über das Urteil des Reichsehrengerichtshofs das für das Urteil des Ehrengerichts Gesagte (oben S. 15 ff.).

Eine Revision gibt es nicht im sozialen Ehrengerichtsverfahren. Die Berufung schließt ja die Aufgaben der Revision, der rein rechtlichen Nachprüfung, schon in sich ein. Eine dritte Instanz wäre zeit- und geldraubend; außerdem ist die Erkenntnis heutzutage allgemein, daß die Richtigkeit der Entscheidung nicht von der Zahl der Instanzen, sondern von der Qualität der Richter abhängig ist. Die

[39]) Doerner, S. 171; Mansfeld, S. 478; Dersch 3a zu § 50.

[40]) Mansfeld, S. 480.

Urteile des Reichsehrengerichtshofs sind somit nach ihrem Erlaß endgültig und unanfechtbar; praktisch nur durch Begnadigung aufzuheben (darüber unten Kap. 4).

II. Die Beschwerde.

Ein weiteres Rechtsmittel im sozialen Ehrengerichtsverfahren ist die Beschwerde. Es handelt sich bei ihr um die Beschwerde, die in den §§ 304 ff. StPO. geregelt ist. Das geht klar daraus hervor, daß die Beschwerde in der Durchführungsverordnung (§ 24) geregelt und nur gesagt ist: „Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist der Vorsitzende des Reichsehrengerichtshofs zuständig". Es wird also vom Gesetz ohne weiteres vorausgesetzt, daß es wie im ordentlichen Strafverfahren eine Beschwerdemöglichkeit geben soll. Die Beschwerde ist in Anwendung des § 304 StPO. zulässig gegen alle vom Ehrengericht erlassenen Beschlüsse und gegen alle Verfügungen des Ehrengerichtsvorsitzenden, soweit sie nicht ausdrücklich der Anfechtung entzogen sind. Die Beschwerde steht ferner Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen zu, die durch Beschlüsse und Verfügungen betroffen worden sind (§ 304 Abs. II StPO.). Zweifel erweckt nur der Fall, wenn der Vorsitzende des Ehrengerichts die Durchführung des Verfahrens durch Beschluß einstellt, weil eine Verurteilung des Angeklagten im Strafverfahren nach seiner Ansicht zur Aufrechterhaltung der Disziplin im Betriebe genügt. Mansfeld[41]) ist hier der Meinung, daß gegen diesen Beschluß die Beschwerde an den Vorsitzenden des Reichsehrengerichtshofs gegeben sein müsse, wenngleich er Zweifel nicht verhehlt. Grussendorf[42]) und Dersch[43]) wiederum wollen eine Anrufung des Ehrengerichts gegen diesen Beschluß zulassen. Die richtige Ansicht vertritt Doerner[44]), der eine Nichtanfechtbarkeit dieses Beschlusses annimmt. Es handelt sich bei dieser Entscheidung des Vorsitzenden um eine typische Ermessensentscheidung, bei der eine Nachprüfung eine contradictio in obiecto wäre. Hätte das Gesetz an eine Anfechtbarkeit dieser Entscheidung gedacht, hätte es ungefähr gesagt .... „ist im Strafverfahren eine Verurteilung erfolgt, so hat der Vorsitzende die Durchführung des Verfahrens anzuordnen, wenn die Durchführung im Interesse der Betriebsgemeinschaft erforderlich ist".

Für das Verfahren der Beschwerde gelten die §§ 306 ff. StPO. sinnentsprechend. Die Rolle der Staatsanwaltschaft übernimmt auch hier wieder der Treuhänder. Da der Vorsitzende des Reichsehrengerichtshofs endgültig entscheidet, gibt es keine weitere Beschwerde mehr.

III. Die Wiederaufnahme.

Der Rechtsbehelf der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens ist im AOG. nicht geregelt, doch bestehen keine Bedenken, gemäß § 40 die Vorschriften der §§ 359 ff

---

[41]) S. 420.
[42]) S. 99.
[43]) 5 zu § 39.
[44]) S. 123.

StPO. entsprechend auf das Ehrengerichtsverfahren in Anwendung zu bringen. Es kann somit hinsichtlich der Voraussetzungen der zur Wiederaufnahme berechtigenden Gründe des Verfahrens und der erneuten Entscheidung auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung verwiesen werden. Nur ein paar Zweifelsfragen sollen noch geklärt werden. Nach herrschender Ansicht[45]) ist eine Wiederaufnahme nur bei rechtskräftigen Urteilen möglich. Da der Strafbefehl des Amtsrichters (§§ 407 ff. St.PO.) kein Urteil ist, hält die herrschende Meinung ein Wiederaufnahmeverfahren gegen einen Strafbefehl nicht für möglich. Wie wir gesehen haben (oben S. 10), kommt aber die Vorentscheidung des Vorsitzenden des Ehrengerichts dem amtsrichterlichen Strafbefehl sehr nahe. Dennoch muß die Wiederaufnahme eines mit einer rechtskräftigen Vorentscheidung geschlossenen Ehrengerichtsverfahrens für zulässig gehalten werden. Sprechen schon zwingende sachliche Gründe nicht gegen die Wiederaufnahme eines Strafbefehlsverfahrens, so braucht die formalistische Auslegung der herrschenden Meinung nicht auf das soziale Ehrengerichtsverfahren ausgedehnt zu werden. Aber davon abgesehen unterscheidet sich die Vorentscheidung im Ehrengerichtsverfahren vom Strafbefehl dadurch, daß der Vorsitzende des Ehrengerichts ein weitgehendes Ermittlungsrecht hat (§ 44), wodurch eine Hauptverhandlung nahezu ersetzt werden kann. Damit entfällt der Haupteinwand der herrschenden Lehre[46]), daß die Wiederaufnahme eine Erneuerung der Hauptverhandlung bezwecke[47]).

Bei § 359 Ziff. 4 StPO. ist für das Ehrengerichtsverfahren nicht nur ein „zivilgerichtliches Urteil“, sondern auch ergänzend „oder Strafurteil“ zu lesen. Dies deshalb, weil nach § 39 eine Bindung des Ehrengerichts an das rechtskräftige Strafurteil gegeben ist. Dieser Fall wird indessen wohl kaum praktisch werden, weil das ehrengerichtliche Urteil sich nur auf ein rechtskräftiges Strafurteil stützen wird und die Aufhebung eines rechtskräftigen Strafurteiles durch ein neues Strafurteil nur in dem seltenen Fall der erfolgreichen Wiederaufnahme erfolgt.

Nach § 359 Ziff. 5 StPO. ist eine Wiederaufnahme auch möglich, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. Anders beim AOG. Hier gibt es nicht verschiedene Straftaten und Strafbestimmungen, sondern nur e i n e zur Bestrafung führende Handlung: gröbliche Verletzung der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten — und auch nur e i n Strafgesetz, wenn auch mit verschiedenen Abstufungen, je nach Schwere des Ehrverstoßes. Im Ehrengerichtsverfahren kann daher eine Wiederaufnahme nur zum Zwecke der Freisprechung zulässig sein[48]).

---

[45]) Vgl. Loewe-Rosenberg, Anm. 2 vor §§ 359 ff.; RGSt. 4, 243 ff.

[46]) Loewe-Rosenberg, a.a.O.

[47]) Wie hier Mansfeld, S. 481; Doerner, S. 176.

[48]) Mansfeld, S. 482; Doerner, S. 175.

2. Kapitel:
Die Rechtskraft des ehrengerichtlichen Urteils.

Der Frage der Rechtskraft einer Entscheidung im Ehrengerichtsverfahren begegneten wir schon bei Behandlung der Vorentscheidung des Vorsitzenden (oben S. 11). Ganz allgemein ist festzustellen, daß die Rechtskraft in ihren Voraussetzungen und ihrer Wirkung grundsätzlich im sozialen Ehrengerichtsverfahren dieselbe ist wie im Strafprozeß. Es bestand auch kein zwingender Grund, die Rechtskraft für das AOG. abweichend vom geltenden Recht zu regeln.

Die Rechtskraft tritt also im Verfahren vor dem Ehrengericht mit der Unanfechtbarkeit (durch Ablauf der Einspruchs- oder Berufungsfrist, keine Berufungsmöglichkeit, wirksam erklärten Verzicht auf ein Rechtsmittel), beim Reichsehrengerichtshof mit der Verkündung bzw. Zustellung des Urteils ein. Ihre Bedeutung, die sogenannte „materielle" oder „innere" Rechtskraft, liegt darin, daß ein von dem rechtskräftigen Urteil abweichendes Urteil in derselben Sache nicht mehr ergehen kann. Sie bildet ein Prozeßhindernis für ein späteres Verfahren wegen desselben Tatbestandes (ne bis in idem). Näheres Eingehen auf die im Zivil- und Strafprozeßrecht längst ausgetragenen Streitfragen erübrigt sich an dieser Stelle. Daß der durch eine rechtskräftige Entscheidung herbeigeführte Verbrauch des staatlichen Strafanspruchs nur soweit geht, wie der Antrag des Treuhänders lautete bzw. wieweit das Ehrengericht von dem Antrage des Treuhänders abweichen durfte, ergibt sich aus allgemeinen Regeln.

Zu bemerken ist schließlich noch — und hier stoßen wir auf eine Abweichung gegenüber dem Strafprozeß, — daß es im Ehrengerichtsverfahren eine einseitige oder relative Rechtskraft nicht gibt. Dies ergibt sich daraus, daß eine reformatio in peius im Gegensatz zum Strafprozeß in der Berufung gestattet ist[49]).

3. Kapitel:
Die Vollstreckung der ehrengerichtlichen Urteile.

Die Vollstreckung der ehrengerichtlichen Urteile ist ausdrücklich geregelt im AOG., und zwar in den §§ 53, 54 des Gesetzes und in § 26 Durchf.-VO. Die Vollstreckung ist verschieden, je nach Art der erkannten Strafe:

1. Verwarnung und Verweis (§ 38 Ziff. 1, 2).

Das Gesetz geht in § 26 Durchf.-VO. von dem, allerdings oft und für wichtige Fälle durchbrochenen, Grundsatz aus, daß die Vollstreckung der ehrengerichtlichen Strafen dem Vorsitzenden des Ehrengerichts obliegt. Die Vollstreckung dieser beiden Strafen ist somit Sache des Vorsitzenden. Dem Wesen dieser beiden Strafen, die keinen Eingriff in die Freiheit und das Vermögen des Angeklagten darstellen, dürfte es aber entsprechen, die Strafen der Verwarnung und des Verweises im Augenblick der Rechtskraft des Urteils als voll-

---

[49]) Mansfeld, S. 473.

streckt anzusehen. Da jedes Urteil verkündet und zugestellt wird, ist schon dafür Sorge getragen, daß der Angeklagte von seiner Bestrafung Kenntnis erlangt. Einen Termin anzuberaumen, in dem dem Angeklagten die Verwarnung oder der Verweis förmlich eröffnet wird, steht allerdings im Belieben des Vorsitzenden. Da aber doch keine Pflicht des Angeklagten besteht, zu diesem Termin zu erscheinen, wird es wohl mit der Urteilsverkündung sein Bewenden haben.

2. a) Ordnungsstrafe in Geld (§ 48 Ziff. 3.).

Ihre Vollstreckung ist nicht dem Vorsitzenden, sondern dem Treuhänder zugewiesen. Er vollstreckt sie auf Grund einer von dem Urkundsbeamten des erkennenden Gerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel (§ 53 Abs. 2). Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, also nach den §§ 704 ff. ZPO. Somit sind auch der Offenbarungseid und dessen Erzwingung durch Haft zulässig. Die Geldstrafen sind an die Reichskasse abzuführen.

b) Die Vollstreckung der Kosten, die durch das Ehrengerichtsverfahren entstanden und festgesetzt sind, sowie die der Ordnungsstrafen in Geld gegen Beisitzer, die wegen Zeugnis- und Eidesverweigerung sowie wegen Ungebühr vor Gericht, erfolgt in Ermangelung einer besonderen Vorschrift durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts. Für die Berufungsinstanz werden die Verfahrenskosten gleichfalls durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts festgesetzt und vollstreckt, die Ordnungsstrafen in Geld gegen Beisitzer, Zeugen und die Ungebührstrafen dagegen durch den Vorsitzenden des Reichsehrengerichtshofs als Verhandlungsleiter und Inhaber der Sitzungspolizei. Für die Vollstreckung aller dieser Strafen gelten wiederum die §§ 704 ff. ZPO.

3. a) Die Strafen des § 38 Ziff. 4: Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes oder Vertrauensmann zu sein.

Hier ist zwischen Vollstreckung des Urteils und seiner Durchführung zu unterscheiden. Eine Vollstreckung dieser Strafen erfordert keine amtlichen Handlungen, weil mit der Rechtskraft des Urteils ipso iure die Betriebsführer- oder Vertrauensmannfähigkeit für den Angeklagten aufhört. Aufgabe des Treuhänders ist es nach § 54, „die Durchführung des Urteils zu überwachen“. Gemäß § 3 Abs. 3 muß ein neuer Führer des Betriebes bestellt werden, wenn dem bisherigen Führer die Befähigung zum Führer durch ehrengerichtliches Urteil rechtskräftig aberkannt worden ist. Hier setzt die Tätigkeit des Treuhänders ein. Er muß sowohl für Bestellung eines neuen Führers Sorge tragen, als auch darauf acht haben, daß der bisherige Führer, der ja nach wie vor Unternehmer bleiben kann, sich nicht weiter, offen oder getarnt, Führerfunktionen anmaßt, und daß der neue Führer sein Amt auch tatsächlich ausübt. Bei dem Urteil gegen einen Vertrauensmann hat der Treuhänder für Wahl und Entsendung eines neuen Vertrauensmanns in den Vertrauensrat zu sorgen (§ 14 Abs. III). Hier wird die Gefahr der Umgehung des Ehrengerichtsurteils nicht so groß sein. Der Treuhänder selbst hat

dagegen weder einen neuen Betriebsführer noch einen neuen Vertrauensmann zu bestellen[50]).

b) Bei der Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz (§ 38 Ziff. 5) verhält es sich insofern anders, als hier nicht ipso iure mit der Rechtskraft des Urteils die Entfernung des Angeklagten eintritt. Vielmehr kann nach dem Inhalt des Urteiles nur der Unternehmer, der der „Herr im Hause" ist (nicht etwa der Führer des Betriebes) die Entfernung des Angeklagten durch Kündigung oder durch Versetzung auf einen schlechteren Arbeitsplatz veranlassen. Daß der Unternehmer zur Kündigung bzw. zur Versetzung des Angeklagten verpflichtet ist, muß auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung angenommen werden[51]). Es wäre widersinnig und im heutigen Staat undenkbar, wenn der Unternehmer der im Ehrengerichtsurteil verkörperten staatlichen Autorität trotzen könnte. Auch hier trifft den Treuhänder die Ueberwachungspflicht (§ 54). Bei der Kündigung des verurteilten Angeklagten durch den Unternehmer ist die gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten. Das Ehrengericht kann aber auch eine davon abweichende Kündigungsfrist im Urteil bestimmen (§ 38 Ziff. 5).

Eine Mitteilung der Verurteilung an irgend eine amtliche Stelle (z. B. an das Strafregister) ist nicht vorgesehen, doch steht es selbstverständlich dem Treuhänder oder auch unter Umständen dem Führer des Betriebes frei, der Deutschen Arbeitsfront Mitteilung zu machen. Eine Verjährung der Strafvollstreckung kennt das AOG. nicht. Wenn man die 30jährige Verjährung als einen durch das gesamte deutsche Rechtsleben gehenden Grundsatz, der stets bei Fehlen einer ausdrücklichen Regelung gilt, ansehen will, wird man danach die Vollstreckung eines ehrengerichtlichen Urteils nach 30 Jahren nicht mehr zulassen, — eine Frage, die aber kaum praktisch werden dürfte.

4. Kapitel:
Die Begnadigung.

Nach Darstellung des Entstehens, der Durchführung und der Vollstreckung des staatlichen Strafanspruchs ist zum Schluß noch auf die Frage einzugehen, ob auch ein Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch möglich ist. Das AOG. enthält keine Bestimmungen hierüber. Die Frage aufwerfen heißt aber schon sie bejahen. Denn selbstverständlich ist der souveräne Staat keinen irgendwelch gearteten Bindungen hinsichtlich des nur ihm allein zustehenden Strafanspruchs unterworfen. Er kann den Strafanspruch durchführen oder nicht, er kann ihn vollstrecken oder auf ihn verzichten. Ob es sich um ein Kriminal- oder um ein Disziplinarverfahren handelt, spielt dabei keine Rolle; schon für die hinter uns liegende Rechtsperiode war dies anerkannt[52]). Die Frage, inwieweit sich die Begnadigung mit

---

[50]) Mansfeld, S. 485; Doerner, S. 177.

[51]) So auch Mansfeld, S. 486; Doerner, S. 178; Dersch, 8b zu § 38.

[52]) Für die Rechtsanwaltsordnung vgl. Friedlaender, Exkurs vor § 62, II.

der Rechtssicherheit und der Autorität der Gerichte verträgt, gehört in ein anderes Gebiet.

Ist somit grundsätzlich die Möglichkeit einer Begnadigung auch im sozialehrengerichtlichen Verfahren zu bejahen[53]), bleibt nur der Umfang des Begnadigungsrechts noch offen. Diese Frage entscheidet sich nach der Auffassung, die man vom Wesen der Begnadigung hat. Faßt man sie, wie es die früher herrschende Ansicht tat[54]), als einen reinen Verzicht des Staates auf seinen Strafanspruch auf, dann bereiten die Strafen, die mit Rechtskraft des Urteils als vollstreckt anzusehen sind (Verwarnung; Verweis; Aberkennung der Befähigung, Betriebsführer oder Vertrauensmann zu sein), Schwierigkeiten. Denn in den genannten Fällen ist der staatliche Strafanspruch schon durch die mit rechtskräftigem Urteilserlaß ausgesprochenen Strafen untergegangen. Nur auf ein Recht, das noch besteht, kann aber verzichtet werden. Man muß deshalb der Ansicht den Vorzug geben, die sagt, daß im Wege der Gnade alle unmittelbaren Rechtsfolgen der Verurteilung, soweit sie Strafcharakter tragen, so beseitigt werden können, als ob sie gar nicht eingetreten seien (sogenannte „Restitutionstheorie“[55]). Nach dieser Auffassung, die dem Wesen der Begnadigung gerechter wird, als die andere mehr konstruktivistische Ansicht, können alle vom Ehrengericht verhängte Strafen im Wege der Gnade erlassen werden. Es gelten dann Verwarnung und Verweis als nicht erfolgt, der Verurteilte kann wieder Betriebsführer bezw. Vertrauensmann werden. Bei der Begnadigung von der Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz ist unter Umständen der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages mit dem Unternehmer erforderlich. Daß an Stelle des völligen Erlasses der Strafe auch eine Milderung der Strafe, die sich aber innerhalb des Strafrahmens des § 38 halten muß, ausgesprochen werden kann, ergibt sich von selbst.

Wer begnadigt? Träger des Begnadigungsrechts ist heute in allen Fällen das Reich selbst. Die Befugnisse des Begnadigungsrechts übt als Vertreter des Reichs heute der Führer und Reichskanzler aus, soweit er nicht seine Befugnisse allgemein oder für besondere Fälle auf andere Stellen (Reichsarbeitsminister) übertragen hat. Ferner ist auch für die soziale Ehrengerichtsbarkeit eine Amnestie und eine Niederschlagung schwebender Verfahren (Abolition) denkbar.

---

[53]) Ebenso Mansfeld, S. 392; Doerner, S. 179.

[54]) Vgl. darüber Grau Schäfer, S. 50.

[55]) Grau-Schäfer, S. 55 ff.

Lebenslauf.

Am 27. Juni 1908 bin ich, Ulrich Helmke, als Sohn des verstorbenen Oberschulrats Professor Dr. Wilhelm Helmke und seiner Ehefrau Elfriede geb. Möller in Berlin-Wilmersdorf geboren. Meine Schulbildung erhielt ich auf dem Bismarck-Gymnasium in Berlin-Wilmersdorf, wo ich Ostern 1926 die Reifeprüfung bestand. Ich studierte alsdann 7 Semester Rechts- und Staatswissenschaften und zwar 4 Semester an der Berliner Universität, 2 Semester an der Universität in Freiburg i. Br. und 1 Semester an der Kieler Universität. Am 28. März 1930 bestand ich am Kammergericht in Berlin die erste juristische Staatsprüfung. Meine praktische Ausbildung erhielt ich als Referendar im Kammergerichtsbezirk und im Bezirk des Oberlandesgericht Kassel. Am 14. April 1934 bestand ich die große Staatsprüfung mit dem Prädikat „voll befriedigend" und wurde durch Patent vom 21. April 1934 zum Gerichtsassessor ernannt. Im Sommer 1934 erhielt ich Urlaub zur Anfertigung einer Doktor-Dissertation. Seit Oktober 1934 bin ich als Prozeßrichter am Amtsgericht Berlin-Charlottenburg tätig.